

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMSV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 359/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 124/1988

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.03.1981

Außerkrafttretensdatum

03.03.1988

Text**Verfügung über Daten**

§ 4. (1) Die Verfügung über Daten steht grundsätzlich den auftraggebenden Stellen zu. Insbesondere ist dem Verarbeiter eine Verfügung über Daten, hinsichtlich derer er nicht selbst zugleich auftraggebende Stelle ist, nicht gestattet.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Verfügungsrecht über alle Daten für Zwecke der Leitung des inneren Dienstes, zur Sicherstellung eines einheitlichen und geregelten Geschäftsganges und zur Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

(3) Für die Verfügung über sensible Daten sind in den Betriebsordnungen zusätzliche Regelungen zu erlassen, um dem erhöhten Schutzbedürfnis derartiger Daten Rechnung zu tragen.